



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 30. August 2022  
Seite 1 von 7

## **Per Schulmail**

An  
die Schulleitungen  
der öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
– außer den Grund- und Hauptschulen –

Aktenzeichen:  
48.01.01.03  
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich  
An  
die Träger der Ersatzschulen  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Auskunft erteilt:  
Susanne Fette  
schulpflichtverlet-  
zung@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3236  
Fax: 02931/82-40005

An  
die Schulämter  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Dienstgebäude:  
Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg

## **Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen**

§ 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

den Beginn des neuen Schuljahres möchte ich zum Anlass nehmen, um auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Überwachung der Schulpflicht und die Ahndung von Schulpflichtverletzungen hinzuweisen.

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Die Schulpflicht ist ein Gut von Verfassungsrang, ihrer Erfüllung kommt somit besondere Bedeutung zu. Durch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle der Schulpflichtverletzung soll der regelmäßige Schulbesuch der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers bewirkt

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



werden. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, dass zwischen dem Fehlverhalten und der Sanktion nur ein kurzer Zeitraum liegt, da andernfalls die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verpufft.

Bevor ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann, sind die Maßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 04.02.2007 „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) durchzuführen:

- Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG),
- Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)
- schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren.

Bereits nach der ersten schriftlichen Aufforderung kann eine Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfolgen. Durch dieses Vorgehen wird der zeitliche Abstand zwischen dem Vergehen und der Sanktion verkürzt und so die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verstärkt.

Parallel zum Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht durch das Ordnungsamt veranlasst werden.

**Eine Anhörung ist in jedem Falle erforderlich, um dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit die Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.**

**Folgender Verfahrensgang soll im Anschluss an die schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch erfolgen:**

### **1. Anhörung**

Die Schulen führen die Anhörung der Betroffenen gemäß § 55 OWiG durch.

Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:

- **Schülerinnen und Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen;
- **Eltern**, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben sowie



- **Ausbilderinnen und Ausbilder**, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben.

Hierzu sind die Vordrucke auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu nutzen; diese sind unter dem u.a. Link zu finden.

Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern **nach der Vollendung des 14. Lebensjahres**, sind diese selbst anzuhören (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören.

Für Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens. Es sind die Eltern immer einzeln, **d.h. in getrennten Anschreiben mit Anhörungsbogen**, anzuhören.

Die Anhörung ist zwingend mit **Einwurf-Einschreiben** zuzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betroffenen Kenntnis von dem in der Anhörung enthaltenen Vorwurf erlangen können und ein späteres Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bereits aus formellen Gründen eingestellt werden muss.

Bei der Anhörung sind **ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt**, anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG).

Bei Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich um Darlegung der Erheblichkeit der Fehlzeiten. Diese Fälle bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu lösen.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.

Hinweis zu Ferienverletzungen: Für Fehltage im Zusammenhang mit den Schulferien wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Erziehungsberechtigten für die privaten Lebensumstände – auch für die Urlaubsplanung – verantwortlich sind und somit für die Schulpflichtverletzung ihres minderjährigen Kindes zur Verantwortung gezogen werden können. Bei



sogenannten Ferienverletzungen durch volljährige Schulpflichtige in der Sekundarstufe II sowie von Auszubildenden sind diese selbst anzuhören.

Seite 4 von 7

## 2. Versäumnisanzeige

Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, ist mir die Versäumnisanzeige nebst Anlagen:

- eine Kopie des Anhörungsschreibens,
- die Fehlzeitenübersicht (nur die neuen Fehltage angeben).
- der gegebenenfalls ausgefüllte Anhörungsbogen

vorzulegen.

Da die Versäumnisanzeigen gescannt werden, bitte ich diese nicht zu tackern und auf Vorlage in Prospekthüllen zu verzichten.

Haben Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen, bewertet die Schule die Einlassung **schriftlich** und begründet warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Dies gilt auch für Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage, die nicht anerkannt wurden. Darüber hinaus ist jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.

Zur Mitteilung des Schulversäumnisses bitte ich ausschließlich die auf der Internetseite meiner Behörde hinterlegten Vordrucke zu verwenden. Von einer Abänderung der Vordrucke bitte ich abzusehen.

Die Versäumnisanzeige soll **spätestens drei Monate** nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis gestellt werden.

Bei einem durchgehenden Dauerverstoß gegen die Schulpflicht oder begründeten Verdacht, dass ein Schulbesuch der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers nicht mehr erfolgen soll, bitte ich um unverzügliche Mitteilung, um die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens prüfen zu können.



Die Anzeige ist maschinengeschrieben (z.B. PC) auszufüllen. Sie ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterschreiben. Zusätzlich ist der Name in Druckbuchstaben unter die eigenhändige Unterschrift zu setzen.

Die aufgeführten **unentschuldigten** Fehltage müssen mit den Angaben im Anhörungsverfahren identisch sein.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll die Versäumnisanzeige wegen des Verfolgungshindernisses gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 SchulG **spätestens am 01.03. eines Jahres** vorliegen. Das betrifft diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ende der Berufsschulpflicht erreicht haben. Ausnahmefälle müssen begründet und mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses besprochen werden.

**Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Versäumnisanzeigen nebst Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, da sie andernfalls zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.**

### **3. Rechtliche Hinweise**

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen stellt einen Verstoß gegen das Schulgesetz dar. Dazu gehört auch die sogenannte Ferienverletzung, bei der es sich um Fehlen vor und/oder nach den jeweiligen Schulferien handelt. Den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.5.2015 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52- Nr. 1) finden Sie unter dem u.a. Link.

Rechtsgrundlagen und Rechtspflichten:

**Schülerinnen und Schüler** - Vollzeitschulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I - § 37 Abs. 1 SchulG.

**Schülerinnen und Schüler** - Schulpflicht in der Sekundarstufe II - § 38 Abs. 1 und Abs. 3 SchulG bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.



**Schülerinnen und Schüler** - Schulpflicht in der Sekundarstufe II bei Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses - § 38 Abs. 2 SchulG bis zum Ende der Ausbildung, wenn sie vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

**Eltern** - Anmeldung an der Schule und Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht § 41 Abs. 1 SchulG.

**Ausbilderinnen und Ausbilder** - Anzeige von Beginn und Beendigung der Ausbildung bei der Berufsschule sowie Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht - § 41 Abs. 2 SchulG.

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 126 SchulG/§ 35 OWiG). Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetz entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen und abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines formellen Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Landes eingestellt werden muss.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 126 SchulG nur dann vor, wenn **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt wird.

Bei einem **durchgehenden Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen worden ist (14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils). Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Die Vordrucke für das Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erlasse und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung ([www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen](http://www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen)) im Bereich Downloads.



Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Seite 7 von 7

Susanne Fette, 02931/82-3236  
zuständig für Realschulen und Gymnasien;

Ipek Sarikaya, 02931/82-3068  
zuständig für Gesamtschulen, Förderschulen (Förderschwerpunkte Hö-  
ren und Kommunikation, Sehen), Schulen für Kranke

Sebastian Schemme, 02931/82-3149  
zuständig für Sekundarschulen und Berufskollegs

Kathrin Tischmeyer, 02931/82-3489  
Dezernentin

E-Mail: [schulpflichtverletzung@bra.nrw.de](mailto:schulpflichtverletzung@bra.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Nölke